

**1. Geltungsbereich**

Allen unseren Lieferungen, Leistungen und Angeboten liegen diese Bedingungen sowie etwaige gesonderte, vertragliche Vereinbarungen zu Grunde. Der Besteller / Käufer erkennt diese Bedingungen für den vorliegenden Vertrag und alle künftigen Geschäfte als für ihn verbindlich an. Abweichende Bedingungen des Bestellers / Käufers, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich. Diese werden auch nicht durch Schweigen oder durch unsere Lieferung Vertragsinhalt.

**2. Angebote und Vertragsabschluss**

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Bestellungen und sonstige Aufträge sind für uns nur verbindlich, soweit wir sie schriftlich bestätigt haben. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden. An Unterlagen, Kalkulationen, Zeichnungen, Plänen, Mustern und anderen Hinweisen, Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – behalten wir uns die Eigentums – und Urheberrechte vor. Sie sind vertraglich zu behandeln und dürfen Dritten, ohne unserer schriftlicher Zustimmung, nicht zugänglich gemacht werden

Offensichtliche Irrtümer, Druck-, Rechen-, Schreib- und Kalkulationsfehler sind für uns nicht verbindlich und geben dem Besteller / Käufer keinen Anspruch auf Erfüllung oder Schadensersatz.

**3. Preisstellung**

Die Preisstellung erfolgt in EURO und versteht sich ab Herstellwerk, ausschließlich Fracht und Verpackung. Gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht enthalten. Sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

**4. Zahlung**

Unsere Rechnungen sind, falls keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden, innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug, oder innerhalb von 10 Tagen mit 2% Skonto zahlbar. Bei Wechselzahlungen, deren Annahme wir uns jederzeit vorbehalten, sind die Diskont- und Zwangsspesen jeweils vom Besteller / Käufer zu tragen und sofort in bar zu vergüten.

**5. Lieferungen**

Der Versand erfolgt grundsätzlich auf Rechnung und Gefahr des Bestellers / Käufers. Soweit uns bis zur Versandbereitschaft keine bestimmten Versandanweisungen gegeben werden, wird der Versand von uns nach bestem Ermessen vorgenommen. Die Gefahr geht auf den Besteller / Käufer über, wenn der Liefergegenstand an die an den Transport führende Stelle / Person übergeben worden ist.

Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, Hilfsweise nach unserer Meldung der Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Besteller / Käufer darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme, infolge von Umständen, die uns nicht zuzurechnen sind, so geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller / Käufer über.

**6. Liefer- und Leistungszeit**

Die von uns genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tage, dem Übereinstimmung über alle wesentlichen Fragen des Auftrages schriftlich herbeigeführt ist. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller / Käufer zu liefernden Unterlagen und die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen voraus. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt haben wir auch bei verbindlichen Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Leistung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder, falls die Behinderung voraussichtlich längere Zeit andauern wird, wegen des noch nicht erfüllten Teiles ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

**7. Zahlungsverzug des Bestellers.**

Der Besteller / Käufer kommt auch ohne Mahnung in Verzug, wenn er den Kaufpreis nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufstellung zahlt. Gerät der Besteller / Käufer mit einer Zahlung in Verzug, sind wir berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an, Zinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) zu verlangen. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt vorbehalten. Ferner sind wir berechtigt, die Lieferung bestellter Waren – auch wenn sie einen anderen Auftrag betreffen, ganz oder teilweise bis zur vollständigen Bezahlung auszusetzen.

**8. Haftungsbeschränkung**

Schadensersatzansprüche gegen uns sind soweit gesetzlich möglich ausgeschlossen, nicht also in folgenden Fällen in denen die Schadensersatzpflicht jedoch auf den vertrags-typischem, vorhersehbareren Schaden begrenzt ist

- bei Herbeiführung von Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit die auf einer vorsätzlichen (§ 276 Abs. 3 BGB n.F.) oder fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines für uns handelnden gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen (§ 309 Nr. 7 BGB n.F.). Im Falle einer Haftung für Schäden aus Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ist unsere Ersatzpflicht der Höhe nach auf die Deckungssumme unserer insoweit abgeschlossenen Betriebsversicherung begrenzt.
- für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen (§ 276 Abs. 3 BGB n.F.) oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines für uns handelnden gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen (§ 309 Nr. 7 § 8 BGB n.F.)

- bei Gewährung einer Garantie (§ 307 Abs. 1, 2 Nr. 1 und 2 i.V.m. § 276 BGB n.F.).
- bei einer Zusicherung (§ 307 Abs. 1, 2 Nr. 1 und 2 i.V.m. § 276 BGB n.F.).
- bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz (§ 14 ProdHaftG).
- bei Ansprüchen wegen der Verletzung von kardinalpflichten (§ 307 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 BGB n.F.)

**9. Eigentumsvorbehalt**

Bis zur Erfüllung aller Forderungen die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Besteller / Käufer zustehen, werden uns folgende Sicherheiten gewährt, die wir auf Verlangen nach unserer Wahl freigeben werden, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20% übersteigt.

Die Ware bleibt unser Eigentum. Verarbeitung und Umbildung erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Erlischt unser (Mit-) Eigentum durch Verbindung so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum des Bestellers / Käufers an einheitlichen Sachen wertanteilig (Rechnungswert) auf uns übergeht. Der Besteller / Käufer verwahrt unser (Mit-) Eigentum unentgeltlich. Ware an der uns (Mit-) Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

Der Besteller / Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, allerdings nur unter folgenden Bedingungen:

- er darf nicht in Verzug sein,
- dem Übergang der aus der Weiterveräußerung resultierenden Forderungen auf uns dürfen keine Hindernisse entgegenstehen
- dem Abnehmer des Bestellers darf nicht die Möglichkeit der Aufrechnung mit einer Gegenforderung zustehen,
- er darf die Vorbehaltsware seinerseits nur unter Eigentumsvorbehalt weiterliefern.

Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Werden uns nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers / Käufers zu mindern geeignet sind, können wir die weitere Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware jederzeit untersagen. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Besteller / Käufer bereits jetzt in vollem Umfang an uns ab. Diese Abtretung nehmen wir hiermit an. Wir ermächtigen den Besteller / Käufer, die an uns abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Diese Ermächtigung ist jederzeit widerruflich. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Besteller / Käufer auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers / Käufers sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Bestellers / Käufers zurückzunehmen.

**10. Mängelgewährleistung****Mängelhaftung beim Verkauf Unternehmer an Unternehmer**

Für Mängel der Lieferung haften wir im Falle der ordnungsgemäßen Erfüllung der Untersuchungs- und Rügepflichten aus § 377 HGB durch den Besteller / Käufer wie folgt:

- Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache berechtigt (Nacherfüllung). Voraussetzung für unsere Mängelhaftung ist, dass es sich um einen nicht unerheblichen Mangel handelt. Sollten eine der beiden oder beide Arten dieser Nacherfüllung unmöglich oder unverhältnismäßig sein, so sind wir berechtigt, sie zu verweigern. Wir können die Nacherfüllung verweigern, solange der Besteller / Käufer seine Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht in einem Umfang erfüllt, der dem mangelfreien Teil der erbrachten Leistung entspricht.
- Sollte die an Abs. 1 genannte Nacherfüllung unmöglich sein oder fehlschlagen, steht dem Besteller / Käufer das Wahlrecht zu, entweder den Kaufpreis entsprechend herabzusetzen oder vom Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzutreten; dies gilt insbesondere bei der schuldhaften Verzögerung der Nacherfüllung, ebenso wenn diese zum zweiten Male misslingt.
- Soweit sich nachstehend (Abs. 4) nichts anderes ergibt, sind weitere Ansprüche des Käufers, gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere Schadensersatzansprüche aus Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten, unerlaubter Handlung sowie sonstiger deliktischer Haftung und Ansprüche auf Aufwendungsersatz mit Ausnahme desjenigen nach § 439 Abs. 2 BGB) ausgeschlossen; dies gilt insbesondere für Ansprüche aus Schäden außerhalb der Kaufsache sowie für einen Anspruch auf Ersatz eines entgangenen Gewinns.
- Der in Abs. 3 geregelte Haftungsausschluss gilt nicht, sofern ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vereinbart ist, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung des Verwenders, seines gesetzlichen Vertreters oder seiner Erfüllungsgehilfen beruht; er gilt ebenfalls nicht, sofern ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für sonstige Schäden vereinbart ist, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruhen.

Bei schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder einer „Kardinalpflicht“ ist die Haftung nicht ausgeschlossen, sondern auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Der Haftungsausschuss gilt ferner nicht in den Fällen, in denen das Produkthaftungsgesetz bei Fehlen des Liefergegenstandes für Personen – oder Sachschäden an privatgenutzten Gegenständen haftet wird.

Er gilt auch nicht bei Übernahme einer Garantie und bei Zusicherung einer Eigenschaft, falls gerade ein davon umfasster Mangel die Haftung des Verwenders auslöst. Eine Garantie oder Zusicherung im Sinne einer Haftungsverschärfung oder Übernahme einer besonderen Einstandspflicht gelten nur als abgegeben, wenn die Begriffe „Garantie“ oder „Zusicherung“ ausdrücklich genannt werden. Für den Fall des Aufwendungsersatzes gilt Vorstehendes entsprechend.

(5) Es wird keine Gewähr für Schäden aus nachfolgenden Gründen übernommen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, Austauschwerkstoffe, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse (sofern sie nicht vom Verwender zu vertreten sind), unsachgemäße und ohne vorherige Genehmigung durch den Verwender erfolgte Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten seitens des Bestellers oder Dritter..

(6) Der Anspruch auf Nacherfüllung verjährt in einem Jahr nach Ablieferung der Kaufsache. Die einjährige Verjährung gilt nicht bei einem Bauwerk sowie einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat; in diesem Fall tritt Verjährung erst nach 5 Jahren ein.

Die Ansprüche auf Minderung und Ausübung eines Rücktrittsrechts sind ausgeschlossen soweit der Nacherfüllungsanspruch verjährt ist.

Der Besteller / Käufer kann im Falle des Satzes 3 aber die Zahlung des Kaufpreises insoweit verweigern, als er aufgrund des Rücktritts oder der Minderung dazu berechtigt sein würde.

(7) Ansprüche aus Herstellerregress bleiben durch diesen Abschnitt unberührt.

**Mängelhaftung beim Verbrauchsgüterverkauf**

(1) Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist der Verwender im Rahmen der Verhältnismäßigkeit nach Wahl des Bestellers / Käufers zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache verpflichtet (Nacherfüllung). Als Mangel der Sache gilt auch die Lieferung einer anderen Sache oder einer geringeren Menge. Sollte eine Art oder sollten beide Arten der Nacherfüllung unmöglich oder unverhältnismäßig sein, so ist der Verwender berechtigt, diese zu verweigern.

(2) Sollte die Nacherfüllung unmöglich oder unverhältnismäßig sein, sollte der Verwender nicht dazu bereit sein, sollte sie zweimal fehlgeschlagen sein oder verzögert sie sich über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die der Verwender zu vertreten hat, steht dem Besteller / Käufer das Wahlrecht zu, entweder den Kaufpreis entsprechend herabzusetzen (Minderung) oder vom Vertrag zurückzutreten.

(3) Weitere Schadensersatzansprüche des Bestellers / Käufers gleich aus welchem Rechtsgrunde (insbesondere Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, Anspruch auf Schadenersatz wegen unerlaubter Handlung oder Aufwendungsersatz mit Ausnahme desjenigen nach § 439 Abs. 2 BGB) sind ausgeschlossen.

Dies gilt nicht, falls eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzt wurde oder falls dem Verwender oder seinem gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt; der Haftungsausschuss gilt auch nicht bei einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei Übernahme einer Garantie oder bei Zusicherung von Eigenschaften, sofern gerade der Gegenstand der Garantie oder der Zusicherung die Haftung auslöst.

Im Falle einer Haftung bei der Verletzung von Kardinalpflichten ist der Schadensersatz nicht ausgeschlossen, sondern auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Die Haftungsbeschränkung gilt ebenso wenig bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz. Eine Garantie oder Zusicherung im Sinne einer Haftungsverschärfung oder Übernahme einer besonderen Einstandspflicht gelten nur als abgegeben, wenn die Begriffe „Garantie“ oder „Zusicherung“ ausdrücklich genannt werden.

(4) Es gelten grundsätzlich gesetzliche Sachmängelhaftungsverjährungsfristen. Bei gebrauchten Sachen beträgt die Verjährungsfrist jedoch 1 Jahr.

**11. Haftung für Nebenpflichten**

Wenn durch Verschulden des Verwenders der gelieferte Gegenstand vom Besteller / Käufer in Folge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenpflichten (insbesondere Anleitung, Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes ) nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers / Käufers die obengenannten Regelungen für die Mängelhaftung entsprechend.

**12. Rücktritt des Bestellers / Käufers und sonstige Haftung**

(1) Die nachstehenden Regelungen gelten für Pflichtverletzungen außerhalb der Sachmängelhaftung und sollen das gesetzliche Rücktrittsrecht weder ausschließen noch beschränken.

Ebenso wollen dem Verwender zustehende gesetzliche oder vertragliche Rechte und Ansprüche weder ausgeschlossen noch beschränkt werden.

(2) Der Besteller / Käufer kann vom Vertrag zurücktreten, wenn die gesamte Leistung endgültig unmöglich wird; dasselbe gilt bei Unvermögen.

Der Besteller / Käufer kann auch dann vom ganzen Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung gleichartiger Gegenstände die Ausführung eines Teils der Lieferung der Anzahl nach durch unser Vertretenmüssen unmöglich wird und er an der Teilleistung kein Interesse hat; ist dies nicht der Fall, so kann der Besteller / Käufer die Gegenleistung entsprechend mindern. Das Rücktrittsrecht gilt nicht bei unerheblicher Pflichtverletzung.

(3) Liegt eine Leistungsverzögerung vor und gewährt der Besteller / Käufer dem Verwender nach Verzugsbegründung eine angemessene Frist zur Leistung und wird diese Nachfrist nicht eingehalten, so ist der Besteller / Käufer zum Rücktritt berechtigt. Bei teilweisem Leistungsverzug gilt Abs.1 S. 2 entsprechend. Wird vor der Ablieferung vom Auftraggeber in irgendeinem Punkt eine andere Ausführung des Liefergegenstandes gefordert, so wird der Lauf der Lieferfrist bis zum Tage der Verständigung über die Ausführung unterbrochen und gegebenenfalls um die für die anderweitige Ausführung erforderliche Zeit verlängert.

(4) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Besteller / Käufer für den Umstand, der ihn zum Rücktritt berechtigt, allein oder weit überliegend verantwortlich ist oder wenn der Verwender zu vertretende Umstand im Zeitpunkt des Annahmeverzugs des Gläubigers eintritt.

Im Falle der Unmöglichkeit behält der Verwender in den vorgenannten Fällen seinen Anspruch auf die Gegenleistung nach Maßgabe des § 326 Abs. 2 BGB n.F.

(5) Weitere Ansprüche des Bestellers / Käufers gleich aus welchem Rechtsgrunde (insbesondere Ansprüche aus Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten, Verzug, Unmöglichkeit, unerlaubter Handlung), sind ausgeschlossen; diese gilt insbesondere für Ansprüche aus Schäden außerhalb der Kaufsache sowie für Ansprüche aus Ersatz entgangenen Gewinns; erfasst sind insbesondere Ansprüche, die nicht aus der Mangelhaftigkeit der Kaufsache resultieren.

Dies gilt nicht soweit es um Schäden aus einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit geht. Ebenso wenig wird eine Haftung im Fall der Übernahme einer Garantie ausgeschlossen, soweit eine gerade davon umfasste Pflichtverletzung die Haftung des Verwenders auslöst.

Sofern schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht oder eine „Kardinalpflicht“ verletzt wird, ist die Haftung ausgeschlossen, sondern auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine Garantie oder Zusicherung im Sinne einer Haftungsverschärfung oder Übernahme einer besonderen Einstandspflicht gelten nur als abgegeben, wenn die Begriffe „Garantie“ oder „Zusicherung“ ausdrücklich genannt werden.

**13. Zusatzbedingungen für Lieferung von kompletten Anlagen**

(1) Im Auftragswert eingeschlossen ist die Erstellung der üblichen Dokumentationsunterlagen einfach in deutscher Sprache.

(2) Der Auftragswert schließt alle in Vorplanung vorgesehenen Arbeiten ein. Sofern nichts anderes vereinbart worden ist, hat der Besteller / Käufer auf seine Kosten und Anforderung all diejenigen Leistungen zur Aufstellung und Montage zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen, die zur Durchführung der Montage notwendig sind und explizit nicht durch uns übernommen worden sind, wie Einrichtung / Bereitstellung des Aufstellungsortes, Energieversorgung, Stellen von Hilfskräften, Montagematerial, Stütz- u. Haltekonstruktionen jeglicher Art, statische Berechnungen und Auslegungen, Veränderungen an Gebäuden oder bestehenden Anlagen etc. Sofern während der Abwicklung des Auftrages oder später Änderungen erforderlich sind, behalten wir uns eine angemessene Preisänderung vor.

(3) Anlagen werden wie im Text der Auftragsbestätigung angegeben, komplett geliefert, soweit eine Versandmöglichkeit in dieser Form besteht. Falls es erforderlich ist, sperrige Teile zu demontieren, gehen die Zusammenbaukosten am Aufstellungsort zu Lasten des Empfängers. Sofern Montage und Inbetriebnahme durch uns gewünscht wird, berechnen wir die erforderlichen Aufwendungen nach unseren Verrechnungssätzen.

**14. Erfüllungs- Gerichtsstand**

Erfüllungsort für alle gegenseitigen Verpflichtungen ist Neubulach. Gerichtsstand ist Calw.

Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt nur für den kaufmännischen Geschäftsverkehr, d.h. Wenn die Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen sind.

**15. Nichtigkeit**

Im Falle der Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einer der Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen bleibt die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen unberührt.